



Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 13

23. Februar 2007

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Satzung des Marktes Peißenberg zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit (Hundesatzung) und Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung)

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung des Marktes Peißenberg zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit (Hundesatzung) und Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) vom 23.02.2007

Der Markt Peißenberg erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Hundesatzung und gleichzeitig aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Hundehaltungsverordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sowie deren näherem Umgriff sind alle Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen gemeindlichen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind alle Hunde in allen öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen des Marktes Peißenberg zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an einer Leine zu führen:
 - innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindebereichs Peißenberg
 - auf der alten und neuen Bergehalde einschließlich der Zuwege
 - in den Außensportanlagen
 - Fußweg entlang des Freizeit- & Bäderpark „Rigi-Rutsch'n“ (von der Südendstraße bis zur Zugspitzstraße)
 - innerhalb der Wasserschutzgebiete (Schutzzone 1 und 2)
- (2) Die Leine muss reißfest sein. Die Person, die einen Hund an der Leine führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Begriffsdefinition

- (1) Kinderspielplätze sind Flächen, die für die Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 dieser Verordnung und Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und Satzung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz und deren Umgriff mit sich führt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätze umherlaufen lässt, ohne ihn an einer reißfesten Leine (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu halten;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund nicht an einer reißfesten Leine führt;
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Markt Peißenberg

Hermann Schnitzer

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluss Nr.29 vom 22.02.2007 beschlossen.
